

Nr.	Betreff	Fragestellung	Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO	Antwort
	<b>Themenbereich Stallbau / Stallbeschaffenheit / Stallgröße</b>			
1		Mobilstall: wie oft muss der Mobilstall versetzt werden?	Art. 10 in Verb. mit Anhang III und 14 und Art. 74 (2c) der VO (EU) 889/2008 .	In der EU-Öko-Verordnung wird zwischen festen Ställen und beweglichen Ställen (Mobilställen) unterschieden (Anhang III VO 889/2008). Ein Mobilstall muss so oft umgesetzt werden, dass der Auslauf immer den Anforderungen des Anhang III VO 889/2008 genügt (siehe hierzu in Verbindung auch Frage „Auslaufmanagement in der vegetationslosen Zeit (Nr. 8): was ist, wenn in dieser Zeit die Vegetationsdecke im Grünauslauf weniger als 50 % beträgt?).
2		Wie sind Gruppen in Gebäuden, die zusammen weniger als 3000 Legehennen umfassen, gegeneinander abzugrenzen?	Art. 10 in Verb. mit Anhang III und Art. 75 der VO (EU) 889/2008	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Die abgegrenzten Ställe können flächenabhängig nur eine bestimmte Anzahl Tiere aufnehmen, daher ist zu gewährleisten, dass niemals mehr Tiere in einem Stallabteil sind als der verfügbaren Stallfläche entspricht.
3		Welche Besatzdichten gelten für Aufzuchten für Mastgeflügel aus Mastlinien bis zum 42. Tag ?	Art. 10 (3) und 12 (3), e), i) und v) der 889/2008	Es gelten nur die in Anhang IV VO 889/2008 festgelegten 21 kg LG pro qm für alle Mastgeflügelarten. Bei Aufzuchtställen muss kein Grünauslauf angeboten werden.
4		Ist eine Abtrennung des Stalles während der Kükenaufzuchtphase möglich?	Art. 10 (3) und 12 (3), e), i) und v) der 889/2008	Eine Abtrennung während der Kükenaufzuchtphase im Maststall bzw. Aufzuchtstall für Legehennen ist zulässig.

5		Wie hoch müssen die Sichttrennungen in Gebäuden für Mastgeflügel sein, die mehrere Stallabteile (Ställe) enthalten? Hinweis: Bisher gab es nur eine Regelung für Legehennen (80 cm über der obersten Sitzstange)	Art. 12 (3) e) der 889/2008	Diese Regelung gilt auch für Mastgeflügel (= Sichttrennung 80 cm über der obersten Sitzstange bzw. der Bodenoberfläche, wenn keine Sitzstange vorhanden ist).
	<b>Themenbereich Auslauf</b>			
6		Mindestbedingungen für Wechselauslauf (Welche Fläche muss bei Wechselrotation pro Henne zur Verfügung stehen?)	Art. 10 (3) und (4) in Verb. mit Anhang III und der VO (EU) 889/2008	Zu jeder Zeit mindestens 4 qm
7		Mindestbedingungen für Auslauf Mastgeflügel im „Winter“	Art. 14 (1) b) iii der 834/2007	Grundsatz: Mastgeflügel ist immer Auslauf zu gewähren; nur bei extremen Witterungsverhältnissen ist Schließen der Auslaufklappen ordnungskonform wie z.B. Sturm, extreme Niederschläge, etc.  Der Auslaufbereich kann auch teilweise überdacht sein (z. B. durch Vorzelte oder Windschutznetze).
8		Auslaufmanagement in der vegetationslosen Zeit: was ist, wenn in dieser Zeit die Vegetationsdecke im Grünauslauf weniger als 50 % beträgt?	Art. 14 (1) b),iv der 834/2007 sowie Art 14 (6) der 889/2008 und Art. 74 (2) c	Die Regelung, nach der der Auslauf zu mindestens 50 % eine Vegetationsdecke aufweisen muss, gilt nur in der Vegetationszeit und wenn die klimatischen Bedingungen dem nicht entgegenstehen. Im Tiermanagementplan sind Maßnahmen festzuhalten und umzusetzen, durch die die Nutzung mit weniger als 50 % Vegetationsdecke vermieden werden soll.
9		Gelten für Junghennen dieselben Anforderungen wie bei Legehennen zur Umsetzung von Art. 14 (1) iii) der VO 834/2007 für die Zugangsmöglichkeit	Art. 14 (1) b),iii der 834/2007	Der Zugang zum Außenklimabereich ist gemäß dem Lichtprogramm im Stall zu gewährleisten (d.h. es kann ggf. später als 10:00 Uhr Auslauf gewährt werden).

		zum überdachten Auslauf, wenn dieser den Grünauslauf ersetzt, hinsichtlich Zeitraum (ab 10:00) und Witterungsbedingungen?		
10		Mindestbreiten im Grünauslauf: Darf die Breite des Grünauslaufs an irgendeiner Stelle kleiner werden als die Breite der Ausflugsklappen nach Art. 12 (2) d der VO 889/08? Gibt es ggf. größere Mindestbreiten?	Art. 12 (3) d der VO 889/08	Die Mindestbreite für die Auslauffläche ist nicht geregelt, der ungehinderte Zugang muss gewährleistet sein. Brücken, Tunnel o.ä., die den Zugang zum Auslauf (bspw. auf der anderen Straßenseite) ermöglichen und die Auslaufnutzung offensichtlich nicht einschränken, sind zulässig soweit der Zugang von den Tieren angenommen wird.
11		Sind im überdachten Auslauf bei Junghennen erhöhte, planbefestigte und eingestreute Ebenen erlaubt, um die 400 Quadratzentimeter pro Junghenne zu erreichen?	Tierschutznutztierhaltungs-VO	Nein.
12		Sind im überdachten Auslauf an der Frontseite Lochbleche mit ca. 30 % Öffnungsanteil als Außenverkleidung (statt Maschengitter) möglich?	Art. 14 (1) b),iii der 834/2007	Nein. Sobald der Außenklimabereich (AKB) aber nicht Ersatz für Auslauf ist, ist er Bestandteil des Stallbereiches und im Entscheidungsbereich des Betriebes. Die Vorgaben über die Ausführung gemäß Art. 10 Abs. 1 VO 889/2008 zu raumschließenden Bauteilen (genügend Licht in Stall und AKB) müssen eingehalten werden.
	<b>Themenbereich Fleisch</b>			
13	Mast von männlichen Küken	Ist die Mast von männlichen Küken aus Legelinien auch ohne Einhaltung des Mindestschlachtetalters möglich?	Art. 12 (5) VO 889/2008	Die Ausmast von männlichen Küken aus Legelinien ist ohne Einhaltung des Mindestschlachtetalters möglich, da männliche Küken aus Legelinien langsam wachsend sind. Bei konventionell zugekauften, maximal 3 Tage alten Küken muss jedoch die Umstellungszeit eingehalten werden, um sie als Öko-Produkt vermarkten zu können. Bei Küken aus Öko-Bruteiern entfällt eine Umstellung.

				<p>Anmerkung: Vom Begriff „Stubenküken“ (EG-VO 543/2008: „Stubenküken“: Tier von weniger als 650 g Schlachtgewicht (gemessen ohne Innereien, Kopf und Ständer). Tiere mit einem Gewicht von 650 g bis 750 g dürfen „Stubenküken“ genannt werden, wenn das Schlachtalter 28 Tage nicht überschreitet.) sollte in diesem Zusammenhang Abstand genommen werden. Begrifflich präzise ist „Ausmast von männlichen Küken aus Legelinien“.</p>
14	Produktionseinheit speziell in der Geflügelfleischerzeugung		Art. (12) (3) f) in Zusammenhang mit Art. 2 f) 889/2008	<p>Umsetzung laut Begriffsbestimmung 889/2008 unter Berücksichtigung der Auslaufvorgaben</p> <p>Produktionseinheiten müssen eindeutig voneinander abgetrennt sein; mehrere Produktionseinheiten können nicht unter einem Dach sein.</p> <p>Ein Betrieb kann mehrere Produktionseinheiten der gleichen Tierart bzw. Produktionsrichtung bewirtschaften. In jeder Produktionseinheit müssen alle notwendigen Einrichtungen auch der Strom- und Wasserversorgung getrennt vorhanden sein.</p> <p>An einem Standort sind mehrere Produktionseinheiten möglich.</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmenplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.</p>
<b>Weitere Themenbereiche</b>				
15		Bis zu welchem Alter können Voraufzuchten in Ställen ohne Auslaufmöglichkeiten gehalten werden?	Art. 14 Abs. 1 b) ii) und iii) VO 834/2007 sowie Art. 14 (5) 889/2008	<p>Nach Art. 14 Abs. 1 b) ii) VO 834/2007 müssen die Haltungspraktiken den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden. In der frühen Aufzuchtphase kann unter Umständen ein Grünauslauf für Geflügel problematisch sein. Daher können Voraufzuchten in Ställen ohne Auslaufmöglichkeiten gehalten werden.</p> <p>Als Voraufzucht gilt Geflügel bis zu folgenden Lebenstagen:</p>

AG ökologische Geflügelhaltung

				Junghennen: 70 Tage
16		Definition Vorjahr		Das Vorjahr umfasst 365 Tage. Es wird vom Zeitpunkt der Meldung an berechnet. (siehe LÖK Oktober 2011, TOP 10).